

# Eine neue, alte Quelle – Das Gelnhäuser Schöffengerichtsbuch von 1465–1471

von Hanna Nüllen

## 1. Der verschollene Kodex

Am 2. Juli 1885 hielt der Pfarrer Friedrich Wilhelm Junghans auf der Monatsversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde einen Vortrag über die Gelnhäuser Schöffengerichtbarkeit. Neben seinen Ausführungen zur Geschichte, der Zusammensetzung und der Bedeutung des Schöffengerichts, blieb dem Publikum vor allem sein Bericht über das »hitze Naturell der damaligen Gelnhäuser Generation«<sup>1</sup> im Gedächtnis. Als Beleg hatte Junghans ein Gerichtsbuch herangezogen, das sich damals im Gelnhäuser Stadtarchiv befand und über die regelmäßigen Sitzungen des Schöffengerichts in den Jahren 1465 bis 1471 berichtete. Junghans hatte den Kodex nicht nur zu einer Untersuchung des Gelnhäuser Gemüts im späten Mittelalter genutzt, sondern vor allem zur Grundlage seiner Analyse des Gerichtswesens gemacht. Auch als namens- und ortskundliche Quelle eignete sich der Band ausgezeichnet, der im späten 19. Jahrhundert bereits eines der wenigen aus dem spätmittelalterlichen Gelnhausen überlieferten Dokumente darstellte.<sup>2</sup> Auch in JUNGHANS' umfassenden Aufsatz über die Geschichte der Stadt Gelnhausen, den er ein Jahr später in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde publizierte, nutzte er das Buch ausführlich.<sup>3</sup> Er legte dabei sogar eine Transkription von 94 Einträgen aus dem

---

1 MHG, 1885, S. LXIX.

2 Friedrich Wilhelm JUNGHANS: Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen, in: ZHG 12, 1886, S. 109–111, benennt die Schwierigkeiten bei seiner Arbeit aufgrund der desolaten Überlieferungslage. So musste er intensiv auf die in den umliegenden Archiven überlieferten Urkundenbestände zurückgreifen. Er machte den Dreißigjährigen Krieg sowie den Rathausbrand von 1736 für die umfassenden Verluste verantwortlich. Eines der zentralen Stadtbücher, das sogenannte Rote Buch konnte er aufgrund dessen Verschwinden am Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch in der Abschrift Bernhard Hundeshagens benutzen (Murhard'sche Bibliothek Kassel, 2° Ms. Hass. 253). Auch Heinrich REIMER kommt im Rahmen der von ihm herausgegebenen Bände des Hessischen Urkundenbuchs auf die zahlreichen Verluste zu sprechen und beschreibt das wenige überlieferte Schriftgut ausführlich. Er weist überdies auf eine Reichskammergerichtsakte im Bestand des heutigen Staatsarchivs Marburg hin, in der eine große Zahl verlorener Stadtbücher aufgelistet sei. Heinrich REIMER: Hessisches Urkundenbuch. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Bd. 1, Leipzig 1891, S. XIII–XVI. Diese Akte befindet sich noch heute unter der Signatur HStAM, Best. 81, Nr. D 1/307 bzw. als Kopie unter HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 37 im Hessischen Staatsarchiv Marburg und ist für eine partielle Rekonstruktion des spätmittelalterlichen Gelnhäuser Verwaltungsschriftguts von unschätzbarem Wert.

3 JUNGHANS: Geschichte (wie Anm. 2), S. 451–463.

Buch vor, die er seinem Text neben weiteren Auszügen aus zentralen Gelnhäuser Quellen als Anhang beifügte. Diese Passagen sollten für die darauffolgenden 135 Jahre die einzigen Teile des Bandes bleiben, die der Forschung noch zugänglich waren.

Im späten 19. Jahrhundert scheint sich der Aufbewahrungsort des Buches mehrfach geändert zu haben. So erläuterte Adolf STÖLZEL im Jahr 1872, das Buch sei ins Staatsarchiv verbracht worden.<sup>4</sup> Der eingangs erwähnte Bericht von dem 13 Jahre später gehaltenen Vortrag verortet das Buch aber im Stadtarchiv. Dort war das Buch dann zumindest zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr aufzufinden.<sup>5</sup> Auch in der jüngeren Vergangenheit blieb das Buch weiterhin verschollen. In ihrer Monographie zur spätmittelalterlichen Verwaltung in Gelnhausen von 2003 mussten Karin und Christian FRICK ebenfalls auf die wenigen transkribierten Stellen zurückgreifen.<sup>6</sup> Im Rahmen seiner Dissertationsschrift arbeitete Alexander KREY 2010 die Belege für die (Nichtmehr-)Existenz des Buches umfassend auf und konnte auch nach ausführlichen Erkundigungen in sämtlichen Archiven, die als Aufbewahrungsort in Frage kamen, keine Spur des Bandes mehr aufnehmen.<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund von derartig gewissenhaften Recherchen nach dem nunmehr verschollenen Kodex erschien ein Wiederfinden des Bandes unwahrscheinlich. So hatten sämtliche aktuelle und weniger aktuelle Verzeichnisse über die Bestände des Stadtarchivs auf das Fehlen mittelalterlicher Amtsbücher hingewiesen.<sup>8</sup> Die wenigen erhaltenen Dokumente werden stattdessen in einem Depositum im Hessischen Staatsarchiv zu Marburg, in der Staatsbibliothek zu Berlin und schließlich dem Fürstlich Ysenburg- und Büdingen'schen Archiv aufbewahrt.<sup>9</sup> Das Buch ließ sich an keinem dieser Orte lokalisieren.

Die im Rahmen des DFG-Projekts »Index Librorum Civitatum«<sup>10</sup> durchgeführte Verzeichnung der im Stadtarchiv Gelnhausen überlieferten, frühneuzeitlichen Stadtbuchbestände

- 
- 4 Adolf STÖLZEL: Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Stuttgart 1872, S. 184.
  - 5 Johann Lorenz KREUTER: Beiträge zur Geschichte der Urkunden der Stadt Gelnhausen nebst Versuch einer Erklärung des Ortsnamens, Frankfurt a. M. 1907, S. 26–29 führt keinerlei mittelalterliche Bestände des Archivs auf.
  - 6 Karin FRICK u. Christian FRICK: *ubersleyn und zu dem mynnesten gerechent*. Das Steuer-, Zoll- und Abgabewesen sowie die Verwaltung der Reichsstadt Gelnhausen vom 12. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Gießen 2003, S. 26.
  - 7 Alexander KREY: Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich, Köln 2015, S. 52 f. In der Fußnote 189 dokumentierte KREY sein Vorgehen sowie die Ergebnisse seiner ausführlichen Recherche.
  - 8 Vgl. z. B. »Gelnhausen«, Archive im deutschsprachigen Raum, A–N (Minerva-Handbücher), Berlin 1974, S. 327. Vgl. auch Archivinformationssystem Hessen, Stadtarchiv Gelnhausen, <<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=a140>> (abgerufen 1.11.2021).
  - 9 Für eine umfassende Verzeichnung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtbücher im »Index Librorum Civitatum« siehe <<https://www.stadtbuecher.de/de/stadtbuecher/deutschland/hessen/gelnhausen>> (abgerufen 1.11.2021) Ein Überblick über die zentralen mittelalterlichen Quellen findet sich des Weiteren in den beiden Bänden der Gelnhäuser Regesten. Michael ZIEG: Gelnhäuser Regesten. Zur Geschichte der Reichsstadt. 2 Bde., Hamburg 2008–2010.
  - 10 Zur aktuellen Online-Präsentation des Projekts: <<https://www.stadtbuecher.de/de/about/>> (Stand November 2021). Vgl. zum Projekt im Allgemeinen: Christian SPEER: Der Index Librorum Civitatum

erfolgte demnach ohne die Erwartung, vor Ort noch auf Überreste der mittelalterlichen Überlieferung zu stoßen. Trotz dieser Umstände konnte der Kodex im September 2021 wieder aufgefunden werden. Ein Vermerk in einer jüngeren Kurrentschrift auf dem pergamentenen Einband des Buches identifizierte dieses eindeutig als »Gerichtsbuch der Stadt Gelnhausen 1465–1471«. Eine Prüfung ergab, dass der Titel in der Tat mit dem Inhalt des Bandes übereinstimmte und es sich wirklich um das seit über hundert Jahren verschollene Zeugnis des Gelnhäuser Schöffengerichts aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts handelte.

## 2. Der wiederentdeckte Kodex – Was vom Gerichtsbuch übrig bleibt

In seiner aktuellen Form stellt sich das Buch als ein Kodex im Folioformat (30,1 x 23,5 cm) dar. Sowohl der Pergamenteinband als auch zahlreiche Seiten weisen starke Beschädigungen auf. Aus dem Buch wurden zu einem unbekanntem Zeitpunkt zahlreiche beschriebene Seiten herausgerissen oder -geschnitten, über deren Verbleib nichts bekannt ist.<sup>11</sup> Dies gilt insbesondere für die letzten zwölf Blatt, von denen lediglich kleine Überreste der Seiten erhalten sind. Der Kodex besteht somit aktuell nur noch aus etwa 92 größtenteils oder vollständig erhaltenen Blättern,<sup>12</sup> die sich auf drei Lagen verteilen. Jede dieser drei Lagen scheint zunächst aus leeren Blättern zusammengesetzt worden zu sein, die dann chronologisch beschrieben wurden. Die Wasserzeichen sind dabei innerhalb einer Lage konsistent, aber jede Lage weist ein distinktes Wasserzeichen auf. In der ersten Lage findet sich eine Darstellung zweier doppelkonturiger Schlüssel ohne weitere Beizeichen, wie sie in zahlreichen Dokumenten der 1460er-Jahre auftritt.<sup>13</sup> Der Ochsenkopf mit einkonturiger Stange und sechsstrahligem Stern in der zweiten Lage ist in ähnlicher Form auch für diesen Zeitraum belegt.<sup>14</sup> Das »p« der dritten Lage mit vierblättriger Blume und gespaltenem Schaftende, lässt sich in vergleichbarer Ausführung in den späten 1460er und frühen 1470er-Jahren feststellen.<sup>15</sup> Das Papier passt somit eindeutig in den Berichtszeitraum des Bandes.

Von dem letzten Blatt der ersten Lage ist nur noch ein kleiner Überrest übrig und der nächste Eintrag auf der zweiten Lage setzt nur wenig später ein. Am Ende der Lage fehlen

---

als Instrument der historischen Grundlagenforschung, in: Wilfried REININGHAUS u. Marcus STUMPF (Hg.): *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27)*, Münster 2012, S. 107–124.

- 11 Die Transkriptionen von JUNGHANS lassen sich grundsätzlich alle lokalisieren, sodass die Beschädigung wahrscheinlich noch vor dem späten 19. Jahrhundert vonstattenging.
- 12 Die ersten 73 Seiten wurden mit Bleistift paginiert. Danach bricht die Paginierung ab.
- 13 Die Schlüssel ähneln dem im Stadtarchiv Frankfurt a. M., R. S. I 5178 (<<http://www.piccard-online.de>>, Nr. 121350 (abgerufen 1.11.2021)) belegten Wasserzeichen, für dessen Varianten in der Datenbank ein zeitlicher Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisbar ist.
- 14 Der Ochsenkopf ähnelt dem im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Sigmundiana II a (<<http://www.piccard-online.de>>, Nr. 76717 (abgerufen 1.11.2021)) belegten Wasserzeichen, dessen Varianten vor allem zwischen 1430 und 1480 nachweisbar sind.
- 15 Das gotische »p« ähnelt dem im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Sigmundiana XIV, 657 (<<http://www.piccard-online.de>>, Nr. 115746 (abgerufen 1.11.2021)) belegten Wasserzeichen, dessen Varianten ab 1460 überliefert ist.

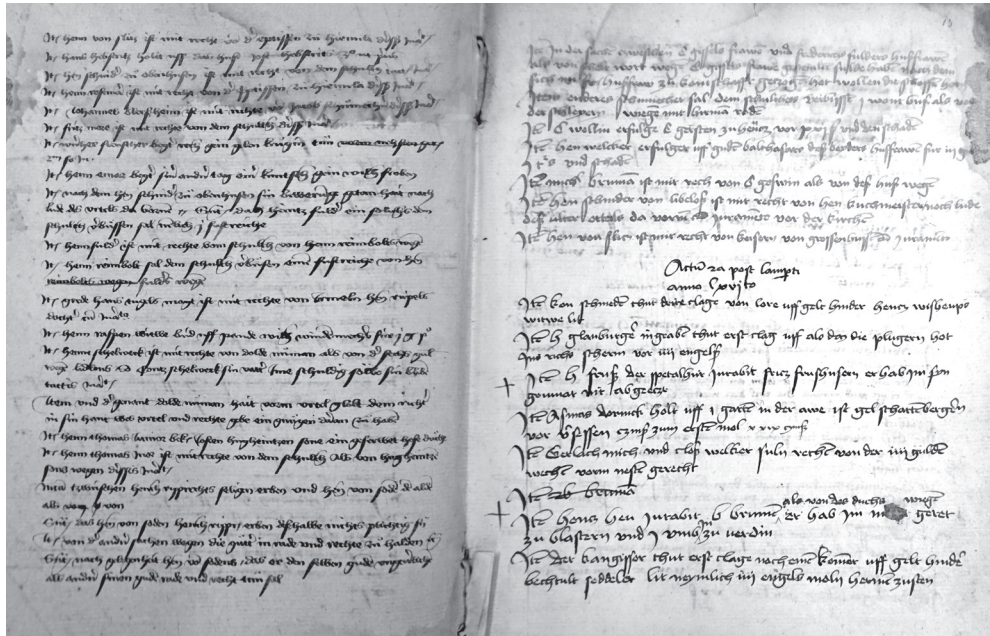


Abb. 1: Lagenmitte der ersten Lage des Schöffengerichtsbuchs mit Wechsel der Schreiberhand [Stadtarchiv Gelnhausen, Foto: Hanna Nüllen]

demnach wahrscheinlich keine weiteren Blätter. Dies lässt ebenfalls darauf schließen, dass es sich bei dem überlieferten äußersten Doppelblatt der Lage tatsächlich um das erste bzw. letzte Blatt der ursprünglichen Lagenzusammensetzung handelte. Auffällig ist allerdings, dass die erste Lage mit nur zwölf Blatt wesentlich schmaler als die folgenden Lagen ausfällt. Dies lässt sich bei genauerer Betrachtung darauf zurückführen, dass in der Mitte der ersten Lage vermutlich mehrere Doppelblätter vollständig entfernt wurden. Dies wird nicht nur in der abweichenden Lagenstärke deutlich, sondern zeigt sich insbesondere in der textlichen Überlieferungslücke, die etwa ein Jahr umfasst. Dass an dieser Stelle tatsächlich Seiten herausgenommen wurden, wird überdies durch das Wiedereinsetzen des Textes inmitten einer Eintragsgruppe deutlich, die von einer neuen Schreiberhand stammt. Während die letzten Einträge der ersten Schreiberhand mit der Sitzung des Schöffengerichts am 28. September 1465 enden, beginnt die zweite Hand mit Einträgen, die sich im Herbst des Jahres 1466 verorten lassen.<sup>16</sup> (Abb. 1) Auf der Basis der durchschnittlichen Lagenstärke sowie des materiellen Umfangs der Einträge eines Jahres lässt sich überdies mutmaßen, dass an dieser Stelle also knapp 40 Blatt vollständig fehlen. Die folgenden beiden Lagen umfassen nämlich jeweils 50 Blatt, von denen ein kleiner Teil stark beschädigt oder teilweise herausgeschnitten wurde. Werden sämtliche vermutlich entnommene mit den partiell oder vollständig

16 Die erste, in diesem Teil datierte Sitzung fällt auf den 13. September 1466. Siehe Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 13.

erhaltenen Blättern verrechnet, so ergibt sich für die drei Lagen ein ursprünglicher Gesamtumfang von etwa 150 Blatt.

Ob diese noch mit weiteren Lagen zu einem Kodex verbunden wurden und wann die Bindung überhaupt vorgenommen wurde, lässt sich jedoch nicht mehr eindeutig klären. Die zum Teil sehr eng in die Bindung hineinragenden Einträge sowie die Konzentration von Verschmutzungen und Beschädigungen an den Lagenanfängen und -enden scheint aber darauf hinzudeuten, dass die Lagen zuerst beschrieben und erst anschließend zu einem Buch verbunden wurden. Die unterschiedlichen Wasserzeichen in den drei Lagen können ebenfalls als Indizien gegen eine Anlage als leeres Buch, in das die Einträge erst später hinzugefügt wurden, gewertet werden. Den Aufbau aus Lagen von je etwa 50 Blatt mit unterschiedlichen Wasserzeichen, das Folio-Format und die Bindung in Pergament teilt der Band mit dem über 50 Jahre älteren, ersten überlieferten Gelnhäuser Schöffengerichtsbuch, das den Zeitraum von 1411 bis 1419 abdeckt.<sup>17</sup> Auf dessen Einband finden sich Hände des frühen 15. Jahrhunderts,<sup>18</sup> was grundsätzlich für eine vergleichsweise zeitnahe Bindung sprechen könnte. Die große Ähnlichkeit zwischen beiden Kodizes scheint so auf eine mindestens 50 Jahre überspannende Kontinuität der Anlagepraxis hinzudeuten. Vermutlich wurden zunächst einzelne Lagen beschrieben, die gesammelt und zu Kodizes verbunden wurden. Darüber hinaus finden sich in beiden Bänden vereinzelt Zettel, auf denen weitere Fälle notiert wurden. Bemerkenswerterweise datiert ein Zettel im wiederentdeckten Gerichtsbuch auf den Zeitraum nach der Fertigstellung dieses Kodex. Auf diesem sind Einträge für die Jahre 1476 und 1481 verzeichnet.

Dabei lässt sich die Schrift jüngerer Datums einem Schreiber zuordnen, der im Landscheiderbuch von 1483 bis 1489 nachweisbar ist.<sup>19</sup> Es ist also wahrscheinlich, dass es sich hierbei um die Hand des damaligen Stadtschreibers Wilhelm Bodenheimers handelt.<sup>20</sup> Dafür, dass dieser bereits einen Großteil des vorliegenden Gerichtsbuchs verfasste, würde überdies ein Eintrag vom 27. November 1469 sprechen, in dem von Wilhelm dem Schreiber die Rede ist.<sup>21</sup> Auch die ältere Hand im Buch lässt sich einer Schrift im Landscheiderbuch zuordnen, die auf die Jahre 1459 und 1460 datiert sind. In einer Korrespondenz mit dem Frankfurter Rat aus dem Jahr 1457 identifiziert sich der Schreiber als Johannes Kolhase.<sup>22</sup> Im Gerichtsbuch stammt der letzte datierte Eintrag von Kolhase aus dem Jahr 1465, was für

17 Schöffengerichtsbuch 1411–1419; HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 58.

18 Ebd. Es handelt sich hierbei zum einen vermutlich um eine Federprobe. Auf der Seitenmitte wurde der an das Lukasevangelium angelehnte Satz *Vobis natus est dominus vostris in diebus vestris ut cognoscat intra vestras* niedergeschrieben. Zum anderen wurde dem Einband eine Urkunde über eine Auflassung einer Wiese im Gründauer Gericht angenäht.

19 Landscheider- und Bürgerbuch, HStAM, Best. 2, Nr. 59, fol. 57r–58v.

20 Dieser wird im Ratsprotokollbuch für das Jahr 1485 als Stadtschreiber benannt. HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 55, fol. 6v.

21 Im Unterschied zu dem ebenfalls im Gerichtsbuch vertretenen Andreas Schreiber (*Endres Schriber*) handelt es sich hierbei vermutlich nicht schlicht um dessen Nachnamen, da der Begriff *schriber* hier durch die Nutzung des Artikels *der* als Bezeichnung markiert wird. Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 69.

22 Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, Best. RS I, Nr. 4.988.

ein Ende seiner Amtszeit in der Mitte der 1460er-Jahre spricht.<sup>23</sup> Daneben finden sich keine weiteren Hände im Schöffengerichtsbuch. Dieses wurde also, wie die meisten Gelnhäuser Stadtbücher des 15. Jahrhunderts, zu großen Teilen oder sogar ausschließlich von den Stadtschreibern geführt.

### 3. Der genutzte Kodex – Inhalte und Funktionen

Die Anlage sowohl des älteren als auch des jüngeren Schöffengerichtsbuchs lässt sich nun folgendermaßen rekonstruieren: Die Prozesse, die vor dem Schöffengericht, das meist an Montagen, vereinzelt aber auch an anderen Wochentagen tagte, verhandelt wurden, waren vermutlich zunächst auf Zetteln oder ähnlichen, für den flüchtigen Gebrauch intendierten Materialien, aufgezeichnet. Im Anschluss übertrug der Schreiber die Notizen als Reinschrift in das Protokollbuch. Dafür notierte der Stadtschreiber zunächst das Datum der jeweiligen Sitzung auf der aktuellen Seite in einem losen Blätterkonvolut, aber im Anschluss an die vorhergehende Dokumentation und ergänzte die dazugehörigen Einträge. Ein solches Vorgehen ist beispielsweise auch für die Ingelheimer Haderbücher überliefert und dürfte wohl allgemein verbreiteten Produktionsweisen von Gerichtsbüchern entsprechen.<sup>24</sup>

Um den Beginn einer neuen Eintragsgruppe zu markieren, ließen die Schreiber zum einen größere Leerstellen auf dem Papier oder setzten sogar, wie in einem signifikanten Teil des jüngeren Buchs, auf einer völlig neuen Seite an. Die Datierung diente dabei gleichzeitig gewissermaßen als Überschrift, was durch weitere Leerräume zwischen ihr und den restlichen Einträgen sowie meist durch ein Einrücken markiert wurde. Dadurch wurden die auf die einzelnen Personen bezogenen Einträge eindeutig einer Sitzung zugeordnet und konnten so auch wiedergefunden werden. Darüber hinaus wurden die meisten Prozesse in stark formalisierter Sprache und in sehr knappen Sätzen aufgezeichnet. Dies ermöglicht es, einen schnellen Überblick über die an einem Tag verhandelten Fälle zu gewinnen, ohne sämtliche Einträge vollständig lesen zu müssen. Häufig finden sich so nur Informationen über die Kläger und Angeklagten, den aktuellen Prozessschritt oder Prozesstyp sowie häufig auch die Benennung einer Geldsumme, auf die die besagte Person verklagt worden war. Da die Kläger bis zu drei Mal vor Gericht erscheinen und ihre Klage vorbringen mussten,

23 Stadtbuch von Gelnhausen, Staatsbibliothek zu Berlin, Ms. germ. fol., 850. Sowohl Kolhase als auch sein Nachfolger, wahrscheinlich Wilhelm Bodenheimer, nahmen Einträge im sogenannten Stadtbuch des Hartmann Brell vor. Auf den jüngeren Schreiber dürfte überdies die Ergänzung des Registers mit Blattzahlen zurückgehen. Desweiteren stammt aus seiner Hand der Vermerk *Item Ditterich und Jorge Kolhaß etwen unsers schreibers son* im Briefregister des Brell'schen Stadtbuchs. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei dem in diesem Register benannten Schreiber Kolhase nicht, wie in der bisherigen Forschung vermutet, um einen Schreiber des späten 14. oder frühen 15. Jahrhunderts handelte, sondern um den urkundlich nachgewiesenen Vorgänger der Person, die diesen Nachtrag vornahm. Vgl. Karl SCHMERBACH: Der Stadtschreiber Hartmann Brell. Person und Amt, 1417–1431, in: Gelnhäuser Geschichtsblätter 1976/77, S. 18 f. Vgl. KREY: Laiengerichtbarkeit (wie Anm. 7), S. 408.

24 Marita BLATTMANN: Protokollführung in römisch-kanonischen und deutschrechtlichen Gerichtsverfahren im 13. und 14. Jahrhundert, in: Stefan ESDERS (Hg.): Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln 2007, S. 157 f.

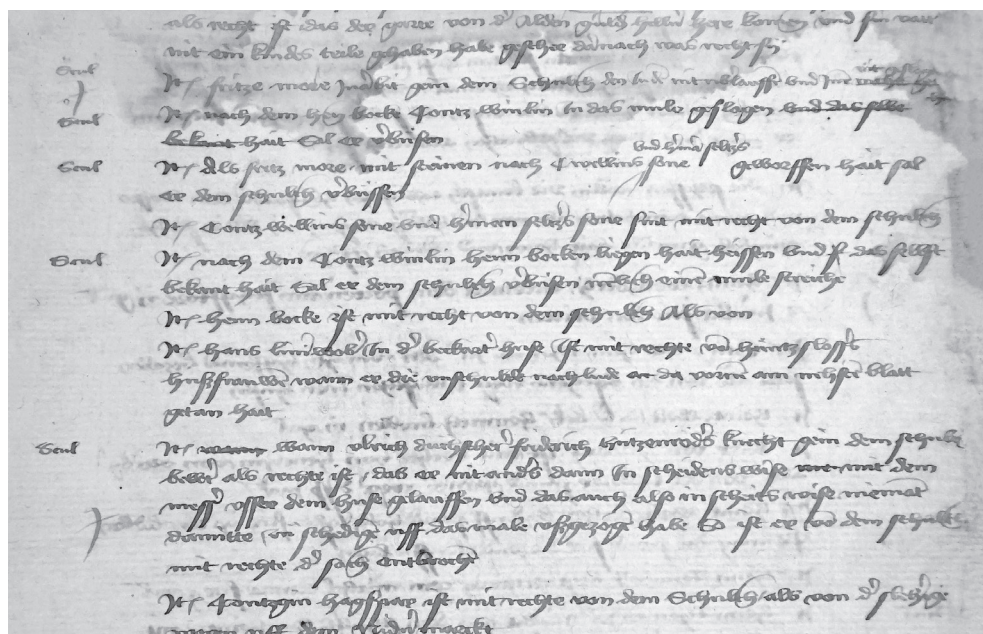


Abb. 2: Markierungen in den Marginalien [Stadtarchiv Gelnhausen, Foto: Hanna Nüllen]

bis der Ladungsungehorsam der Angeklagten festgestellt wurde,<sup>25</sup> finden sich oft in aufeinander folgenden Sitzungen mehrere Anklagen im gleichen Prozess. Auch die weiteren Verhandlungen verliefen meist in Etappen, sodass die einzelnen Fälle also über mehrere Sitzungstage verfolgt werden müssen, um sie zu rekonstruieren.<sup>26</sup> Meist handelt es sich bei den Fällen um Geldeinforderungen. Auch Verpfändungen, Streitigkeiten über Bausachen, Beleidigungsklagen bzw. Verunglimpfungen oder sogar gewaltsame Auseinandersetzungen wurden so vor Gericht gebracht.<sup>27</sup> Häufig sind die Einträge eher knapp gehalten und nur in seltenen, komplexeren Fällen, wird über den Hintergrund der Konflikte berichtet. Neben den Anklagen wurden aber auch Eidesleistungen, Aufforderungen zur Vorladung von Zeugen und schließlich Urteile, allerdings ohne Urteilsbegründungen, in dem Buch dokumentiert.

Dabei folgen die Einträge, insbesondere wenn es sich um häufig vorkommende Prozessformen handelt, sehr klaren Formularen. Im Unterschied zu dem Schöffengerichtsbuch von 1411–1419 setzen in dem wiederentdeckten Band fast alle Einträge mit *Item* ein. Noch

25 Vgl. Ludwig Heinrich EULER: Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen, Frankfurt a. M. 1874, S. 24.

26 Vgl. BLATTMANN: Protokollführung (wie Anm. 24), S. 157 zu ähnlichen Strukturen in den Ingelheimer Haderbüchern.

27 Es handelt sich aber insgesamt vollständig um Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit. Vgl. EULER: Rechtsgeschichte (wie Anm. 25), S. 24.

zu Beginn des 15. Jahrhunderts lässt sich überdies ein etwas breiterer lateinischer Formelbestand identifizieren. So konnten Einträge zu Urteilen mit einem *Sanctum est* eingeleitet oder das Stattgeben einer Klage durch einen Gerichtsentscheid durch *assectus est* markiert werden. Schadensgelder wurden häufig als *dampnum* und Eide als *juramentum* bezeichnet.<sup>28</sup> Dieses lateinische Vokabular fand aber deutlich seltener Eingang in das jüngere Gerichtsbuch, wobei einzelne Wendungen, wie die Klage auf Schadenszahlung (*et dampnum*) oder die Eidesleistung (*jurabit* sowie *cum juramentum*) dennoch auftreten. Inmitten des Buches befindet sich des Weiteren eine neue Überschrift, die den Jahreswechsel von 1468/1469 markiert und vollständig lateinisch formuliert ist.<sup>29</sup> Besondere Einträge, die beispielsweise die Erklärung einer Person als unschuldig oder die Anklage durch den Schultheißen enthielten, wurden allerdings in beiden Gerichtsbüchern durch stark gekürzte lateinische Begriffe am linken Seitenrand, also durch Marginalien, angezeigt. (Abb. 2) Das *I* für *innocens* (unschuldig) oder *innocentia* (Unschuld), das *sca* für *scabini* (Schöffen) und das *scul* für *scultetus* (Schultheiß) wurden nach wie vor benutzt, um die entsprechenden Einträge klar zu markieren und schneller auffindbar zu machen. Die gezeichneten Schwurhände, die im älteren Schöffengerichtsbuch noch zum Teil den Einträgen zu Eidesleistungen zugeordnet wurden, fehlen jedoch in diesem Band. Vergleichbare Phänomene graphischer oder textueller Markierungen von bestimmten Eintragstypen finden sich auch in den etwa zeitgenössischen Gerichtsbüchern anderer Städte. Dabei variierten aber sowohl die Zeichensysteme als auch die so markierten Einträge. So führte man im Friedberger Klagebuch (1455/56) zum Zweck der Feststellung potenziellen Ladungsungehorsams in den Marginalien auf, wie oft der Kläger bereits vor Gericht erschienen war.<sup>30</sup> In den Augsburgers Gerichtsprotokollen (ab 1480) wurden Verfahrensschritte und polizeirechtliche Angelegenheiten durch Rechtecke, Kreise oder Manikeln gekennzeichnet.<sup>31</sup> In den Gelnhäuser Schöffengerichtsbüchern blieben neben diesen Markierungsformen auch die Eintragsstrukturen im Allgemeinen grundsätzlich bestehen. Lediglich einzelne Formeln und Strukturelemente der Einträge hatten sich in dem Zeitraum

28 Ein vollständiges Register der Terminologie im älteren Schöffengerichtsbuch wurde von Karl SCHMERBACH erstellt und befindet sich in einer maschinenschriftlichen Kopie im Besitz des Gelnhäuser Geschichtsvereins. Karl SCHMERBACH: Register zum Schöffengerichtsbuch zu Gelnhausen 1411–1418, Schlüchtern 1963, S. 89–109. Weitere Ausgaben finden sich in der Grimmshausen-Bibliothek Gelnhausen unter der Signatur Gin 2 REG I 18513 sowie im Hessischen Staatsarchiv unter HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 57. An dieser Stelle möchte ich mich für die freundliche Bereitstellung von Digitalisaten der Transkriptionen und des Registers des Schöffengerichtsbuchs durch den Gelnhäuser Geschichtsverein bedanken.

29 *Incipit registrum novum secularis iudicii Gelnhusensis sub Balthasar Forstmeister sculteto Conrado Hochemudt et Johanni Felkalden magistri civium anno domini m° cccc lxxx°* Siehe Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 89. Vgl. eine leicht abweichende Transkription in JUNGHANS: Geschichte (wie Anm. 2), S. 459.

30 HStAD, Best. C.4, Nr. 89/2. Bei dreimaliger Anklage ohne ein Erscheinen der Beklagten konnte das Gericht Ladungsungehorsam feststellen und der Klage wurde stattgegeben. Reinhard SCHARTL: Das Privatrecht der Reichsstadt Friedberg im Mittelalter, in: Wetterauer Geschichtsblätter 37, 1988, S. 64.

31 Maria WEBER: Schuldenmachen. Eine soziale Praxis in Augsburg (1480 bis 1532), Münster 2021, S. 31 beschreibt ein ähnliches Phänomen graphischer Markierungen in den Marginalien der Augsburgers Gerichtsprotokolle.



zwischen dem Abschluss des älteren und der Anlage des jüngeren Buchs verändert.

Die äußeren Umstände der Gerichtssitzungen scheinen in vielerlei Hinsicht stabil geblieben zu sein. Zwei Drittel der datierbaren Sitzungen fanden nach wie vor an Montagen, ein Fünftel an Freitagen und einzelne Termine auch dienstags, mittwochs und donnerstags statt. (Abb. 3) Dies deckt sich in etwa mit den Beobachtungen Karl SCHMERBACHS für den im älteren Schöffengerichtsbuch überlieferten Zeitraum von 1411 bis 1419.<sup>32</sup>

Dabei konnten sich die vor-

gebrachten Fälle bzw. die separaten Einträge auf eine Anzahl zwischen einem einzigen und 48 Vorgängen belaufen, wobei das ältere Buch sogar bis zu 75 Einträge pro Sitzung aufweist.<sup>33</sup> (Abb. 4) Für die meisten Sitzungstage fielen aber in beiden Büchern durchschnittlich etwas mehr als 20 Vorgänge an. Neben regulären Sitzungen wurden in den Datierungszeilen zwei weitere Formen der Zusammentreffen markiert. Zum einen die Zusammenkünfte der Schöffen, die meist durch *in sessio schabinorum* eingeleitet, und zum anderen die freien Sitzungen, die meist mit *jn der frijheit* gekennzeichnet wurden. Während erstere meist nicht zu festen Zeitpunkten stattfanden, fielen die freien Tage, wie schon zu Beginn des Jahrhunderts, in die zweite Septemberhälfte. Zu diesem Zeitpunkt fand auch der Gelnhäuser Jahrmarkt statt.<sup>34</sup> Schmerbach ging deshalb davon aus, dass sich die Bezeichnung auf die Marktfreiheit bezogen habe. Die Klagen seien so lediglich von dem Schreiber und einzelnen Schöffen entgegengenommen worden.<sup>35</sup>

Insgesamt weisen beide Schöffengerichtsbücher deutliche Ähnlichkeiten zu anderen zeitgenössischen Gerichtsprotokollen auf. Dies gilt bereits für die Überlieferung aus anderen Ortschaften der Region. So lassen sich beispielsweise klare Parallelen zu den bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überlieferten Babenhäuser Protokollen oder den ebenfalls

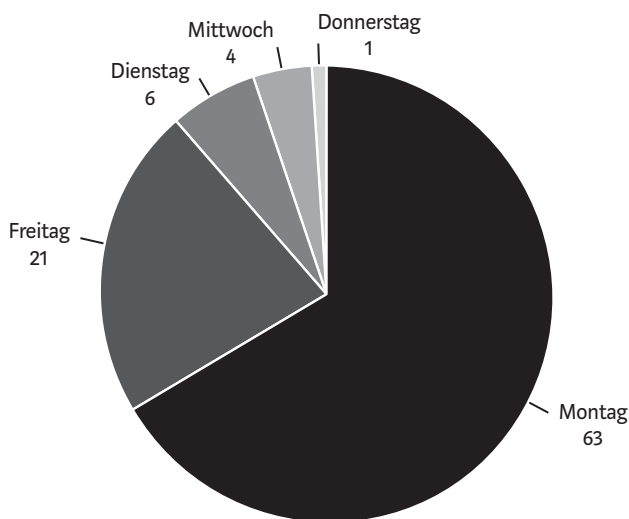


Abb. 3: Anteilige Verteilung der Schöffengerichtssitzungen auf die Wochentage [Grafik: Hanna Nüllen]

32 SCHMERBACH: Register (wie Anm. 28), S. 5–9.

33 Schmerbach gibt diese Zahl für den 25.9.1411 an. Vgl. Ebd., S. 5.

34 Laut einem Privileg König Friedrichs II. wurde der Jahrmarkt von Marköbel nach Gelnhausen verlegt und sollte nun in der zweiten Septemberhälfte, nämlich in den acht Tagen vor und acht Tagen nach Sankt Matthäus, stattfinden. Vgl. REIMER: Urkundenbuch (wie Anm. 2), Bd. 1, Nr. 140.

35 SCHMERBACH: Register (wie Anm. 28), S. 99 f. EULER konnte sich diesen Zusatz jedoch nicht erklären. Vgl. EULER: Rechtsgeschichte (wie Anm. 25), S. 23 f.



#### 4. Der erforschte Kodex – Bedeutung und Desiderate

Den Wert des jüngeren Gelnhäuser Schöffengerichtsbuchs für die Geschichte der Stadt Gelnhausen hatte bereits JUNGHANS erkannt, als er am Ende des 19. Jahrhunderts seine Transkriptionen anfertigte und im Rahmen seines Aufsatzes zur Geschichte der Stadt publizierte.<sup>41</sup> Ein Abgleich der dort abgedruckten Texte mit dem Buch selbst zeigt allerdings, dass erste nur einen sehr eingeschränkten Blick auf das Gerichtsbuch ermöglichen. Besonders problematisch erscheint dabei, dass die JUNGHANSSchen Auszüge an einigen Stellen nicht der Chronologie des Buches folgen. Da nicht alle Sitzungsüberschriften über Jahreszahlen verfügen, werden so sogar die Datierungen der ihnen zugeordneten Einträge verfälscht. Zusätzlich entstammen nicht alle Einträge den Sitzungen, die bei JUNGHANS angegeben werden. Diese Problematik wird bereits in der scheinbar zweiten von ihm transkribierten Sitzung deutlich. Er hatte diese mit *Actum vigilia Gregorii papae lxxvj* betitelt. Dies würde dem 11. März 1466 entsprechen. Der erste Eintrag entstand allerdings erst zwei Jahre später und findet sich in der Sitzung vom 11. März 1468.<sup>42</sup> Der zweite<sup>43</sup> taucht in der nächsten Sitzung über zwei Wochen später auf und der dritte lässt sich sogar erst auf den 20. Juni 1468 datieren.<sup>44</sup> Mit der bei JUNGHANS darauf folgenden Sitzung springen die Einträge dann wieder zurück ins Jahr 1467.<sup>45</sup> Die falsche Zuordnung einzelner Einträge kann also nicht durch eine seit dem späten 19. Jahrhundert veränderte Seitenfolge erklärt werden, sondern scheint auf Unsauberkeiten im Transkriptions- und Publikationsprozess zurückzugehen. Allerdings sind die dadurch entstehenden Datierungsfehler durchaus folgenreich, sodass sich zukünftige Arbeiten nur noch sekundär auf JUNGHANS stützen oder zumindest dessen Datierungen am Original überprüfen sollten.

Auch die auf der Basis der Transkriptionen formulierte These einer besonderen Gelnhäuser Streitlust in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bedarf wohl nicht nur angesichts der eingeschränkten Repräsentativität der JUNGHANSSchen Textauszüge einer neuen Bewertung. So interessant die gegenseitigen Beleidigungen oder auch die etwas ernsteren gewaltsamen Auseinandersetzungen sein mögen, so bilden sie doch auf die Laufzeit und die Gesamtzahl der verhandelten Fälle betrachtet nur einen kleinen Aspekt des vielfältigen Rechtsgeschehens. Eine umfassendere inhaltliche Betrachtung des Gerichtsbuchs könnte also nicht nur neue Gelnhäuser Geschichten des Spätmittelalters erzählen, sondern auch die alten Erzählungen um eine aktuelle geschichtswissenschaftliche Analyse ergänzen.

Das jüngere Gerichtsbuch erlaubt es überdies, das Bild der Rechtspraxis im Gelnhausen des 15. Jahrhunderts weiter zu entwickeln. Neben den bereits von JUNGHANS transkribierten Fällen, lassen sich nun auch eine Vielzahl unterschiedlicher Gerichtsprozesse nachverfolgen. Darunter sind nicht nur weitere Fälle, welche Beleidigungen oder körperliche Gewalt zwischen Gelnhäusern thematisieren, sondern vor allem zahlreiche Einforderungen offener Schulden, Zinsen oder sonstiger Zahlungen, Verpfändungen und Streitigkeiten

---

41 JUNGHANS: Geschichte (wie Anm. 2), S. 451–463.

42 Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 55

43 28.3.1468, Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 57.

44 Ebd., S. 64.

45 Ebd., S. 40.

über die Besitzrechte an Immobilien. Das sich dadurch bietende Bild der innerstädtischen Konflikte ist also weniger stark von gewalttätigen Auseinandersetzungen geprägt, als die selektiven Transkriptionen von Junghans dies vermuten lassen. Insbesondere in den längeren Einträgen tauchen Aspekte des alltäglichen Lebens im spätmittelalterlichen Gelnhausen schlaglichtartig auf. Da beschimpft Katharina Ruprecht den in ihr Haus eingedrungenen Gerlach Michel als *horn son, eebrecher* und *bußwicht*.<sup>46</sup> Da klagt Hermann Becker einen Knecht an, da sein Pferd zu Schaden gekommen sei, woraufhin dieser schwört, er habe das Pferd genau wie sein eigenes Gut behandelt.<sup>47</sup> Da gesteht Henne Lore, er habe das Kind von Concz Hoppe als Reaktion auf eine Beleidigung geschlagen und beteuert, es aber nicht, wie die Anklage weiter lautete, getreten zu haben.<sup>48</sup> Die bereits zum Teil in den Transkriptionen von JUNGHANS enthaltenen Einträge, die das Leben der Gelnhäuser Juden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betreffen, können nun ebenfalls um neue Beispiele ergänzt werden.<sup>49</sup>

Darüber hinaus könnte sich das Buch strukturell als hervorragende Quelle für Untersuchungen hinsichtlich der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Privatpersonen, deren Vermögen und deren sozialer Interaktionen erweisen. So tauchen einzelne Personen immer wieder in unterschiedlichen Konstellationen und Verfahren auf, die Einblicke in ihre Geldgeschäfte, ihren Besitz und ihre Einbindung in städtische Netzwerke erlauben. Auch Mitglieder der Ratsfamilien, die bisher nur aus wenigen Einträgen im Ratsprotokollbuch oder aus den wenigen überlieferten Urkunden bekannt sind, lassen sich so besser in ihrem sozio-ökonomischen Umfeld verorten. Der vermutlich mit dem Stadtschreiber des frühen 15. Jahrhunderts verwandte Schöffe Heinrich Brell, dessen Tod im Jahr 1476 im Ratsprotokoll notiert wurde,<sup>50</sup> erscheint beispielsweise als Schuldner in mehreren Prozessen. Auch über seinen unmittelbaren Nachfolger im Schöffenamts, den Stadtschreiber Wilhelm Bodenheimer, gibt das Schöffengerichtsbuch möglicherweise Aufschluss. So wird in einem Eintrag *Wilhelm der schriber* genannt. Dies könnte die Hypothese, dass es sich bei der zweiten Hand im Schöffengerichtsbuch tatsächlich bereits um die Hand des bislang erst 1485 im Stadtschreiberamt belegten Wilhelm Bodenheimer handelt,<sup>51</sup> stützen. Das Buch ermöglicht es so nicht nur das Ende der Tätigkeit des Stadtschreibers Johannes Kolhase zu datieren, sondern auch Bodenheimer als dessen Nachfolger zu identifizieren. Somit lassen sich die Amtszeiten der Gelnhäuser Stadtschreiber im 15. Jahrhundert

46 Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 56.

47 Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 66.

48 Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 68.

49 Vgl. Zur Nutzung von Gerichtsbüchern zur Untersuchung jüdischen Lebens in Gelnhausen: David SCHNUR: Die Juden in Frankfurt am Main und in der Wetterau im Mittelalter. Christlich-jüdische Beziehungen, Gemeinden, Recht und Wirtschaft von den Anfängen bis um 1400, Wiesbaden 2017, S. 67f. sowie David SCHNUR: Juden und Gerichtsbücher am Beispiel der Reichsstadt Frankfurt am Main (1330–1400), in: Jörg MÜLLER u. Alfred HAVERKAMP (Hg.): Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der christlich-jüdischen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert), Peine 2014, S. 224 f.

50 Ratsprotokoll, HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 55, fol. 1r.

51 Ratsprotokoll, HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 55, fol. 6v.

weiter ergänzen, sodass sich ein zunehmend vollständigeres Bild der spätmittelalterlichen Schreiber ergibt.<sup>52</sup>

Es sind also nicht nur die Inhalte der einzelnen Klagen und Verhandlungen, die für die Aufarbeitung der Stadtgeschichte oder des Gerichtswesens von Bedeutung sind. Das Buch als Ganzes ist ebenso als wertvolles Zeugnis der administrativen Schriftlichkeit im spätmittelalterlichen Gelnhausen zu begreifen. Neben den Schlussfolgerungen über die Gelnhäuser Stadtschreiber lässt der Band gerade im Bezug auf das ältere Schöffengerichtsbuch Feststellungen über die Entwicklungen in der Anlagepraxis der jeweiligen Bücher zu: Neben den kleinen Veränderungen der Eintragsformen zeichnen sich die Bände durch eine erstaunliche Konsistenz der Produktion, beispielsweise durch die Zusammenstellung von ähnlich starken, bereits beschriebenen Lagen zu Kodizes, aus. Dies deutet auf eine schreiber- und generationenüberdauernde Praxis der Gerichtsbuchführung hin. Sie ähneln desweiteren, wie bereits erläutert, in Form und Aufbau zahlreichen anderen Protokollen zeitgenössisch aktiver Gerichte. So knüpfen die Gelnhäuser Schöffengerichtsbücher auch in eine jenseits der Stadtmauern verbreitete Form der Rechtsprechungsdokumentation an.

Von essentieller Bedeutung ist aber nach wie vor die Einbettung des Buches in die städtische Schriftlichkeit in Gelnhausen selbst. Nicht nur bildet das Schöffengerichtsbuch einen wichtigen Puzzlestein in dem nach wie vor unvollständigen Bild der Gelnhäuser Schriftpraxis im 15. Jahrhundert, sondern es enthält weitere Hinweise auf die Nutzung der Stadtbücher im Allgemeinen. Einerseits ist die im älteren Schöffengerichtsbuch ubiquitäre Formulierung *wie vor im buche stet*<sup>53</sup>, die sich auf vorherige Einträge in den mehrere Sitzungen überspannenden Prozessen bezieht, verschwunden. Andererseits wird an mehreren Stellen im jüngeren Schöffengerichtsbuch auf andere Texte als Beweisinstrumente oder im Rahmen des Urteilens verwiesen. An einigen Stellen werden Briefe, also meist Kaufbriefe oder Urkunden, genannt, aus denen Besitzverhältnisse über strittige Immobilien hervorgehen. In einem Fall bezüglich der Abwasserentsorgung eines Hauses, welches neben dem Franziskanerkloster und einem Haus, das den Nonnen des Klosters Himmelau gehörte, lag, wird zur Unterstreichung des Urteils auf einen entsprechenden Eintrag im Zinsbuch verwiesen.<sup>54</sup> Um wessen Zinsbuch es sich dabei handelte, wird jedoch nicht aufgeklärt. In Frage käme

52 Der aktuellste Forschungsstand zu den Gelnhäuser Stadtschreibern findet sich in der Monographie Alexander KREYS. KREY: Laiengerichtbarkeit (wie Anm. 7), S. 403–410. SCHMERBACH hatte bereits in seinem Aufsatz zum Stadtschreiber Hartmann Brell eine Liste der bekannten Schreiber vorgelegt. Vgl. SCHMERBACH: Hartmann Brell (wie Anm. 23), S. 19. Diese ist aber, wie unter anderem Alexander KREY bemerkte, an einigen Stellen fehlerhaft.

53 Schöffengerichtsbuch, HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 56, fol. 15r. Ähnliche Formulierungen, die die Spanne zwischen zwei Einträgen im gleichen Prozess, zwischen denen mehrere Sitzungstermine lagen, finden sich in Butzbach noch in dem Protokoll des späten 15. Jahrhunderts. Vgl. Peter WEISS: Das äußere Bild der Butzbacher Gerichtsprotokolle 1438–1451 und 1482–1503 unter besonderer Berücksichtigung der formelhaften Wendungen des Klagverfahrens, Köln 1975, S. 15.

54 *Item das huß hinder der barfußser, dasz do stost unden an der jungfrauwen huß von Himelaw han die scheffen besehen Hen Cruß iezunt besezt, das Hen Cruß, oder wer sulche huß zurcitt besezt, sal recht haben zu dem boum winckel und organck und als Hen Cruß dem organck machen je er sich deß gebrucht und keyn wasser hinder uß schozten, sunder schlecht drauff recht genemen, so lut auch das czins buch.* Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 13a.

aufgrund der Nähe zu einer Besitzung des Klosters Himmelau ein Zinsbuch des Klosters. Mit Ausnahme eines Bandes, der im Jahr 1482 einsetzt, haben sich allerdings keine dieser Bücher erhalten und der einzige Hinweis auf die Existenz älterer Bücher findet sich im Stadtbuch des Hartmann Brell.<sup>55</sup> In dem noch überlieferten Zinsbuch des Franziskanerklosters lässt sich ein diesbezüglicher Eintrag nicht lokalisieren.<sup>56</sup> In einem Streitfall zwischen Hermann Schatze und Gottfried Goldschmitt, in dem es um einen Wasserabfluss zwischen den Häusern der beiden geht, wird auf ein im *stadtbuche* überliefertes Urteil rekurriert, dessen weitere Gültigkeit durch die Schöffen bestätigt wird.<sup>57</sup> Der genaue Inhalt dieses Rechtspruchs wird jedoch an dieser Stelle nicht referiert. Um welches Buch genau es sich bei dem genannten Stadtbuch handelt, ist jedoch ebenfalls nicht mehr genau zu ermitteln.

Die Probleme bei der Lokalisierung der Referenztexte des Schöffengerichtsbuchs lassen sich auf die insgesamt sehr dünne Überlieferung des Schriftguts aus dem 15. Jahrhundert zurückführen. Inklusive des jüngeren Gerichtsbuchs haben sich aus diesem Zeitraum insgesamt lediglich acht Bücher, die von städtischen Amtsträgern geführt wurden, erhalten.<sup>58</sup> Aus diesen Quellen sowie aus einem Verhörprotokoll im Rahmen eines Reichskammergerichtsprozesses des Jahres 1554 geht aber hervor, dass eine deutlich größere Anzahl von Büchern produziert wurde, die in den darauffolgenden Jahrhunderten zerstört wurden oder verloren gingen.<sup>59</sup> Umso bedeutsamer ist es, gerade für den besonders quellenarmen Zeitraum der Mitte des 15. Jahrhunderts, nun ein verschollen geglaubtes Buch zurückgewonnen zu haben.

55 [...] *die soliche rechnungen und uberslahunge von iren wegen ungeverlichen zu iren zinsbüchern und zedeln gethan han.* Stadtbuch von Gelnhausen, Staatsbibliothek zu Berlin, ms. germ. fol. 850, fol. 188r.

56 Zinsregister des Barfüßerklosters, HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 27.

57 *In causa czwuschen Herman Schatze Longior actorem et Godfrid Goltschmitt ren als von urgenge und huselin wegen czwischen den czwein husunge Hermans egen und der Schmitten in der Schmiedegassen sint wie urtel und rechte nach lude eins zedels uf der stadtbuche vor daruber gegangen, das es billich da by bliben solle.* Stadtarchiv Gelnhausen, Schöffengerichtsbuch 1465–1471, S. 10.

58 Bei dem ältesten überlieferten Stadtbuch handelt es sich um das Landscheider- und Bürgerbuch (HStAM, S. 323). Darüber hinaus ist ein Kopiar (HStAM, Best. K, Nr. 368/1/2), zwei Zinsbücher des Spitals (HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 25 sowie 330 Gelnhausen, 26), das ältere Schöffengerichtsbuch (HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 56), das Stadtbuch des Hartmann Brell (StBB, Ms. germ. fol. 850) sowie das ältere Ratsprotokollbuch (HStAM, Best. 330 Gelnhausen, Nr. 55). Ein weiteres Kopialbuch, das allerdings im Kloster Selbold entstand, wird noch im Fürstlich Ysenburg- und Büdingen'schen Archiv aufbewahrt.

59 HStAM, Best. 81, Nr. D 1/305. Vgl. REIMER: Urkundenbuch (wie Anm. 2), Bd. 1, S. XIII–XVI.